



Gesuch für Gelegenheitswirtschaftspatent

Das Gesuch ist spätestens zehn Arbeitstage vor dem Anlass einzureichen. Die Bewilligung ist am Anlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörde vorzuweisen.

Gesuchsteller/in (Bewilligungsinhaber/in; natürliche Person)

Name/Vorname	Verein
Strasse/Nr.	Tel. Privat
PLZ/Ort	Tel. Mobil
Kontaktperson während des Anlasses	Tel. Nr.

Anlass

Ort

Dauer

Datum

Zeit Uhr bis Uhr

Ersucht wird um Bewilligung für

- Gelegenheitswirtschaftsbewilligung Verlängerung (separate Bewilligung bei der Polizei zu beantragen)
- Alkoholausschank

Ort und Datum

Unterschrift

Die Bewilligung wird gestützt auf den obigen Antrag und Art. 5 GastgG erteilt.

Stein am Rhein

Stadtkanzlei Stein am Rhein

.....

Gebühr: CHF

Zahlungstermin: innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung der Stadtverwaltung Stein am Rhein kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Stadtrat Stein am Rhein schriftlich Einsprache erhoben werden. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (vgl. Art. 16ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 20.9.1971.

Gebührenansätze

Bewilligung		Alkoholabgabe
1 Tag	CHF 50.00	CHF 25.00
2 Tage	CHF 90.00	CHF 45.00
3 Tage	CHF 120.00	CHF 60.00

Längere Bewilligungen auf Anfrage.

Die Gebühren werden, gestützt auf Art. 24 Abs. 2 GastgG, § 30 Abs. 2 GastgV erhoben.

Auszug aus dem Merkblatt Gelegenheitswirtschaftspatent (interkant. Labor Schaffhausen)

Definition

Art. 2 GastgG

Einer Bewilligung bedarf: b) wer gegen Entgelt Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht. d) wer den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken gemäss Art. 20 betreibt.

§ 1 GastgV

¹ Für Anlässe, die im Voraus klar festgelegt und zeitlich eng begrenzt sind und die sich während des Jahres nicht regelmässig wiederholen, werden durch den Gemeinderat gastgewerbliche Gelegenheitsbewilligungen erteilt.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, sofern die betrieblichen oder persönlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. 4 Unklare Fälle sind von der zuständigen Gemeindebehörde dem Interkantonalen Labor zur Beurteilung zu überweisen.

Art. 9 GastgG

¹ Die Bewilligung wird für einen Betrieb mit oder ohne Alkoholausschank ausgestellt.

Art. 20 GastgG

Die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken berechtigt zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts sowie zum Verkauf anderer alkoholhaltiger Getränke an die Endverbraucher

Bewilligung

§ 8 GastgV

² Gesuche für Gelegenheitsbewilligungen sind der zuständigen Gemeindebehörde spätestens zehn Tage vor dem Anlass abzugeben.

§ 9 GastgV

² In Gesuchen für Gelegenheitsbewilligungen ist anzugeben, für welchen Zweck und für welche Dauer die Bewilligung verlangt wird und wer die verantwortliche Person ist.

Jugendschutz

Art. 14 GastgG

¹ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen sich in den Betrieben nicht über 22 Uhr hinaus aufhalten.

Art. 15 GastgG

¹ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene sowie an Alkohol oder Drogenabhängige ist verboten.

§ 17 GastgV

Alkohol führende Betriebe haben mindestens drei verschiedene Sorten alkoholfreie Fertiggetränke anzubieten, die nicht teurer sind als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

§ 18 GastgV

¹ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe gebrannter Wasser oder von Mixgetränken mit gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. ² Der Bewilligungsinhaber bzw. die BewilligungsinhaberIn sowie die in ihrem Dienst stehenden Personen sind verpflichtet, sich über das Alter von Jugendlichen zu vergewissern.